



# Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

## Muss der Verpächter Eigentümer sein?

Foto: privat

Sofern schmale, „handtuchartige“ Teilflächen im Jagdbezirk vorhanden sind, wie Wasserläufe, Wege, Eisenbahnkörper oder ähnliche Flächen, die für sich alleine ordnungsgemäß nicht bejagt werden können, haben diese auf den Jagdbezirk als solchen keinen

Einfluss, sie sind praktisch hinwegzudenken. Sie dürfen aber auch nicht bei der Pachtfläche mit einbezogen werden, ggf. kann hier die Jagdpacht gemindert werden. Wichtig ist aber, dass auf diesen Flächen nicht gejagt wird.



**In unserem Eigenjagdbezirk gehören Teilflächen bzw. nicht bejagbare Kleinstflächen nicht dem Verpächter. Ist damit der Pachtvertrag evtl. unwirksam?**

Wilhelm Meier, Rheinland-Pfalz

Fallen Kleinstflächen (Wiesenecken, Felder) in einem Eigenjagdbezirk an weitere Eigentümer, so kann dies den Untergang der Eigenjagd bedeuten.

Foto: Karl-Heinz Volkmar



Zunächst einmal verlangt das Gesetz, dass der „Eigenjagdbesitzer“ auch Eigentümer der Flächen ist. Er muss hierzu seine Berechtigung aus dem Grundbuch nachweisen. Das Gesetz erweitert den Verpächterkreis dann auch auf denjenigen, dem die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirks zusteht. Das Gesetz nennt ihn auch den Nutznießer. Das ist neben dem Niesbraucher derjenige, dem das Nutzungsrecht gesetzlich übertragen wurde.

Sind aber verschiedene Personen Eigentümer, so handelt es sich um einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Hier sind also die Eigentumsverhältnisse genau zu klären. Ein ursprünglich vorhandener Eigenjagdbezirk kann auch untergehen, nämlich wenn Flächen wegfallen, sich die Eigentumsverhältnisse ändern oder die Nutzbarkeit der Flächen sich ändert. Ein laufender Pachtvertrag wird hierdurch aber nicht beeinflusst (§ 14 BfjG).

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns:  
**Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63,  
 56373 Nassau, oder per E-Mail an [wuh@paulparey.de](mailto:wuh@paulparey.de)**

